

Auf dem Weg zu einem grundrechtlich geprägten Staatskirchenrecht?

Anmerkungen zum Zeugen-Jehovas-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Am 19. Dezember 2000 verkündete das Bundesverfassungsgericht sein Urteil in dem Rechtsstreit der Zeugen Jehovas mit dem Land Berlin zu der Frage, ob der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e.V.“ die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden müssen¹. Nicht nur die an der juristischen Auseinandersetzung unmittelbar Beteiligten haben das Urteil mit Spannung erwartet. Schon weil es sich um die bislang erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts handelt, die zum Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf Verleihung der Körperschaftsrechte ergangen ist, ist sie von erheblicher juristischer Bedeutung.

Das große Interesse, auf das die Entscheidung in der Öffentlichkeit stieß, dürfte aber auch dadurch zu erklären sein, daß die Zeugen Jehovas eine seit jeher umstrittene religiöse Gemeinschaft bilden. Während manche die Standhaftigkeit der Zeugen Jehovas während des Nationalsozialismus bewundern und ihr zurückhaltendes, aber nicht nachlassendes Eintreten für ihre religiösen Überzeugungen mit wohlwollender Toleranz quittieren, verweisen andere kritisch auf die rigiden Verhaltensregeln, die die Gemeinschaft ihren Mitgliedern für alle Bereiche des Lebens auferlege und die insbesondere für Kinder problematisch seien, auf angebliche Repressalien gegenüber austrittswilligen sowie ehemaligen Mitgliedern und auf angebliche Rechtsverstöße. Ein im Auftrag der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angefertigtes Rechtsgutachten kommt zum Ergebnis, daß die Religionsgemeinschaft ihre Mitglieder immer wieder zu Verstößen gegen geltendes Recht anhalte: Bluttransfusionen und Blutprodukte seien strikt verboten, auch wenn sie für lebensrettende Behandlungen Minderjähriger benötigt würden und die handelnden Personen sich der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB schuldig machten; Zeugen Jehovas brächen berufs- und amtsbezogene Schweigepflichten, wenn sie in medizinischen Berufen tätig seien und so Kenntnis davon erhielten, daß Glaubensbrüder den Regeln der Gemeinschaft zuwider gehandelt hätten; die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas mißachte sozialversicherungsrechtliche Pflichten, die sie als Arbeitgeber im Hinblick auf ihre im Verkündigungs- und Predigtendienst beschäftigten Mitglieder habe; auch legten Zeugen Jehovas entwürdigende und somit gegen § 1631 Abs. 2 BGB verstoßende Methoden zur Erziehung ihrer Kinder an den Tag².

Auch der bisherige Verlauf des Rechtsstreits³ um die Körperschaftsrechte spiegelt die Wahrnehmung der Zeugen Jehovas in der Öffentlichkeit wider. Nachdem die Religionsgemeinschaft in der Spätphase der DDR die „staatliche Anerkennung“ erhalten hatte, bat sie nach der Wiedervereinigung Deutschlands bei der Berliner Senatsverwaltung um die Bestätigung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Vorsorglich beantragte sie zudem die Verleihung der Körperschaftsrechte. Die Berliner Senatsverwaltung lehnte aber beide Anträge ab. Zur Begründung dafür, daß die Religionsgemeinschaft nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts werden könne, stellte sie vor allem darauf ab, daß die Zeugen Jehovas sich weigerten, an demokratischen Wahlen teilzunehmen. Mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sei es nicht vereinbar, sich dem Prozeß der politischen Willensbildung generell zu verweigern.

Daraufhin erhob die Religionsgemeinschaft Klage und beantragte festzustellen, daß sie Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, hilfsweise, das Land Berlin zu verpflichten, ihr die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Oberverwaltungsgericht Berlin hatte die Religionsgemeinschaft Erfolg. Die Gerichte gaben der Klage zwar nicht im Hauptantrag, wohl aber mit ihrem Hilfsantrag statt⁴. Sie führten zur Begründung aus, daß in Deutschland keine Wahlpflicht bestehe und daß keine Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen und gesetzwidrige Verhaltensweisen bei den Zeugen Jehovas bestünden.

Das Bundesverwaltungsgericht jedoch, das sich nur noch mit dem Hilfsantrag zu befassen hatte, hob die Urteile des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts auf und wies die Klage der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Körperschaftsrechte ab. Wie für die Senatsverwaltung so war auch für das Bundesverwaltungsgericht entscheidend, daß die Zeugen Jehovas prinzipiell die Teilnahme an den Wahlen des demokratischen Staats ablehnten. Das Bundesverwaltungsgericht deutete den Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften vor dem Hintergrund des historisch gewachsenen Verhältnisses von Staat und Kirchen, das nicht durch strikte Trennung und staatliche Indifferenz, sondern durch wechselseitige Zugewandtheit und Kooperation gekennzeichnet sei. Aus einem Verständnis des Körperschaftsstatus als Angebot des Staates zur Kooperation leitete das Bundesverwaltungsgericht eine – in den einschlägigen Verfassungsvorschriften nicht ausdrücklich normierte – Voraussetzung für die Verleihung der Körperschaftsrechte ab: die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerläßliche Loyalität gegenüber dem demokratisch verfassten Staat⁵. Da die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas die Grundlagen der staatlichen Existenz prinzipiell in Frage stelle, könne sie nicht verlangen, vom Staat als Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als Kooperationspartner anerkannt zu werden.

Gegen diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht hat die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas Verfassungsbeschwerde bei dem Bundesverfas-

sungsgericht erhoben. Das führte abermals zu einem Erfolg der Zeugen Jehovas. Das Bundesverfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde statt und hob das Urteil des Bundesverwaltungsgericht auf. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht noch keine den Streit abschließende Entscheidung getroffen. Das Bundesverfassungsgericht verwies die Sache vielmehr an das Bundesverwaltungsgericht zurück, weil im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten offen geblieben war, ob die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas durch die Ablehnung von Bluttransfusionen das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit antaste, ob die von ihr empfohlenen Erziehungspraktiken das Wohl der Kinder beeinträchtigten und ob Grundrechte Dritter, etwa Austrittswilliger, gewahrt blieben.

Nach allem konnte es nicht überraschen, daß auch die Reaktionen auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ganz unterschiedlich ausfielen. Überschwenglicher Zustimmung, die sich etwa in der Charakterisierung des Urteils als „Magna Charta des politischen Liberalismus“⁶ äußern, stehen kritische Stimmen gegenüber⁷ und solche, die die Entscheidung als ausgewogen loben und in ihr einen klugen Mittelweg des Gerichts erkennen⁸. In der Tat wird man über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts streiten können – eine rein juristische Analyse, die sich an den Anforderungen der juristischen Methodik und Argumentation orientiert, fällt dabei überwiegend kritisch aus⁹.

Interessanter als die zur Entscheidung stehende Frage, ob die Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt werden müssen, ist der Blick über den konkreten Rechtsstreit hinaus darauf, welche Bedeutung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für das geltende Staatskirchenrecht und seine weitere Entwicklung haben kann. Es liegt nahe, daß die Entscheidung auch für diejenigen Gemeinschaften von Bedeutung ist, die ebenfalls Anträge auf Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt haben (wie mehrere muslimische Verbände) oder den Antrag beabsichtigen (wie angeblich die „Church of Scientology“). Allein die Zeugen Jehovas boten dem Bundesverfassungsgericht keinen Anlaß, um sich zu solchen Gemeinschaften zu äußern, die eine „theokratische Ordnung“ anstreben. Das Gericht hatte ganz offensichtlich weitere Gemeinschaften, die die Körperschaftsrechte anstreben, im Blick. Aber die Bedeutung des Urteils weist noch darüber hinaus. Es setzt im Hinblick auf das Staatskirchenrecht insgesamt neue Akzente, die vor dem Hintergrund veränderter religiöser und konfessioneller Verhältnisse in Deutschland gesehen werden müssen. Der wesentliche Gesichtspunkt ist dabei, daß die grundrechtliche Religionsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Staatskirchenrecht aufgewertet wurde.

Die Bedeutung des Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nach dem üblichen, verwaltungsrechtlichen Verständnis durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, öffentlich-rechtliche

Vereinigungen, die mitgliedschaftlich organisiert, aber vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sind, und die bestimmte hoheitliche Aufgaben wahrnehmen. Beispielsweise sind etwa die Gemeinden und Kreise (sogenannte Gebietskörperschaften) sowie die berufsständischen Kammern wie Anwalts- und Ärztekammern (sogenannte Personalkörperschaften). Mit diesen Körperschaften im verwaltungsrechtlichen Sinne hat die korporierte Religionsgemeinschaft wenig gemein. Zwar kann auch sie teilweise hoheitlich tätig werden, etwa bei der Erhebung von Kirchensteuern, doch wird sie weder von staatlicher Seite errichtet, noch nimmt sie staatliche Aufgaben wahr. Sie ist Körperschaft *sui generis*, die vor allem aus historischen Gründen, aber auch mangels einer besseren Alternative diese Rechtsform hat bzw. erwerben kann. Das sieht das Grundgesetz (GG) vor in seinem Art. 140 („Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.“) und der durch diese Norm in das Grundgesetz inkorporierten Bestimmung des Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) mit dem Wortlaut:

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. ...“

Zu den sogenannten geborenen Korporationen nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV zählen die christlichen Großkirchen, die in ihren höchsten Organisationsgemeinschaften (Landeskirchen, Diözesen), aber auch in ihren Untergliederungen (Pfarrgemeinden u. a.) Körperschaftsqualität haben¹⁰. Die sogenannten gekorenen Korporationen erhalten die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch staatlichen Hoheitsakt, wenn sie dies beantragen und die Voraussetzungen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV erfüllt sind. Bislang haben auf diese Weise eine Reihe kleinerer Religionsgemeinschaften den Körperschaftsstatus erhalten, zum Beispiel die Neuapostolische Kirche, der Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland und die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten.

Von Vorteil ist der Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften vor allem wegen des Rechts zur Erhebung von (Kirchen-) Steuern nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV. Nach dieser Regelung sind nur diejenigen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, berechtigt, nach näherer Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder Steuern zu erheben. Darüber hinaus ist mit dem Körperschaftsstatus die Dienstherrenfähigkeit verbunden, also die Befugnis, Beamte zu haben und somit Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht dem Arbeitsrecht und dem Sozialversicherungsrecht unterliegen. Auch genießen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, zahlreiche Vergünstigungen und Befreiungen im Steuerrecht sowie im Kosten- und Gebührenrecht. Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus

sind als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) und können als solche etwa Träger von Kindergärten sein. Sie stellen Beisitzer in der Bundesprüfstelle nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GjSM). In ganz unterschiedlichen Angelegenheiten, wie etwa der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BauGB) und im Bereich der Sozialhilfe (§ 10 BSHG), muß auf die Interessen korporierter Religionsgemeinschaften Rücksicht genommen werden. Jenseits der rechtlich faßbaren Vorzüge des Körperschaftsstatus geht mit seiner Verleihung schließlich ein erheblicher Prestigegewinn einher¹¹.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 19. Dezember 2000¹² zunächst fest, daß die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas im Sinne von Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV „die Gewähr der Dauer“ bietet. Ihr Glaube an das bevorstehende Ende der Welt stehe dieser Einschätzung nicht entgegen. Denn der religiös neutrale Staat dürfe die Religionsgemeinschaft im Hinblick auf ihre religiösen Vorstellungen nicht gleichsam beim Wort nehmen. Im übrigen habe die Religionsgemeinschaft weiter Bestand, obwohl bereits mehrfach ein von den Zeugen Jehovas vorhergesagter Weltuntergang nicht stattgefunden habe.

Sodann wendet das Gericht sich den „ungeschriebenen Voraussetzungen“ für die Verleihung der Körperschaftsrechte zu. Es begründet die grundsätzliche Notwendigkeit von Voraussetzungen, die sich aus dem Text des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV nicht ergeben, im wesentlichen mit den hoheitlichen Befugnissen und den Vergünstigungen, die den Religionsgemeinschaften aufgrund der Körperschaftsstatus zukommen; es gelte die Gefahr des Mißbrauchs dieser Vorteile zum Nachteil der Religionsfreiheit der Mitglieder und anderer Verfassungsgüter abzuwehren:

„Bei der Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen kann, muß deswegen auch die Verantwortung des Staates zur Geltung gebracht werden, welche das Grundgesetz ihm auferlegt. Es gibt ihm die Achtung und den Schutz der Menschenwürde als des tragenden Konstitutionsprinzips und obersten Grundwerts der freiheitlichen, demokratisch verfaßten Grundordnung aus (Art. 1 Abs. 1 GG, ...) und verpflichtet ihn zur Wahrung und zum Schutz der Grundwerte der Verfassung.“¹³

Auch verweist das Bundesverfassungsgericht auf Art. 9 Abs. 2 GG, wonach privatrechtlich organisierte Vereinigungen verboten werden können, wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Im einzelnen verlangt das Bundesverfassungsgericht, daß die Religionsgemeinschaft, die die Körperschaftsrechte beantragt hat, rechtstreu ist. Innerhalb wie außerhalb des Bereichs hoheitlichen Handelns habe die Religionsgemeinschaft wie jeder Bürger „die staatsbürgerliche Pflicht zur Beachtung der Gesetze“. Allerdings stelle nicht jeder einzelne Verstoß gegen Rechtsnormen die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Auch den korporierten Religionsgemeinschaften sei es unbenommen, Meinungsverschiedenheiten mit staatlichen Behörden darüber, wo im Einzelfall die der Religionsfreiheit und dem religiösen Selbstbestimmungsrecht durch das Gesetz gezogene Grenze verlaufe, durch die Gerichte klären zu lassen. Ein von der Religionsgemeinschaft erhobener Vorbehalt, im Konfliktfall den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den Geboten des Rechts, stehe mit Rücksicht auf die Religionsfreiheit der Verleihung des Körperschaftsstatus jedenfalls solange nicht im Weg, wie die Religionsgemeinschaft im Grundsatz bereit sei, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen. Die Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben wolle, müsse insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährde:

„Art. 79 Abs. 3 GG entzieht die in Art. 1 Abs. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze jeglicher Änderung. Das Grundgesetz erklärt damit neben dem in Art. 1 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Menschenwürde und den von ihm umfaßten Kerngehalt der nachfolgenden Grundrechte ... auch andere Garantien für unantastbar, die in Art. 20 GG festgehalten sind. Dazu gehören die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie... Eine systematische Beeinträchtigung oder Gefährdung dieser vom Grundgesetz auf Dauer gestellten Grundsätze darf der Staat nicht hinnehmen, auch nicht von Seiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfaßten Religionsgemeinschaft.“¹⁴

An die einzelnen Grundrechte seien die korporierten Religionsgemeinschaften, soweit sie außerhalb des Bereichs hoheitlicher Befugnisse handelten, nicht unmittelbar gebunden. Die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts binde sie aber an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung sei. Das Grundgesetz unterstelle die Menschenwürde und andere Grundrechte dem Schutz der Verfassung. So verpflichte es den Staat, menschliches Leben und die körperliche Unversehrtheit zu schützen. Kinder könnten staatlichen Schutz ihres Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG beanspruchen; dabei bilde das Kindeswohl den Richtpunkt für den staatlichen Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG fordere vom Staat, den einzelnen und religiöse Gemeinschaften vor Angriffen und Behinderungen von Anhängern anderer Glaubensrichtungen oder konkurrierender Religionsgruppen zu schützen.

Der Staat dürfe einen Status, der besondere Machtmittel und einen erhöhten Einfluß in Staat und Gesellschaft vermittele, nicht einer Religionsgemeinschaft verleihen, gegen die einzuschreiten er zum Schutz grundrechtlicher Rechtsgüter berechtigt oder gar verpflichtet wäre. Der Körperschaftsstatus sei zudem in das freiheitliche Staatskirchenrecht eingebettet. Dieses setze ihm Grenzen, die auch die mit dem Körperschaftsstatus ausgestatteten Religionsgemeinschaften achten müßten. Ihr Verhalten dürfe die staatskirchenrechtlichen Grundsätze nicht beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundgesetz verbiete die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft, die nicht die Gewähr dafür biete, daß das Verbot einer Staatskirche sowie die Prinzipien der Neutralität und Parität unangetastet blieben.

Andererseits sei zu beachten, daß die rechtlichen Anforderungen an eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden wolle, nicht ihrerseits in Widerspruch zu den prinzipiellen Wertungen des verfassungsrechtlichen Religions- und Staatskirchenrechts gerieten. Wegen des Grundsatzes der religiösweltanschaulichen Neutralität dürfe der Staat eine antragstellende Religionsgemeinschaft nicht nach ihrem Glauben, sondern nur nach ihrem Verhalten beurteilen. Der als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfaßten Religionsgemeinschaft bleibe es zwar unbenommen, ihr Verhältnis zu anderen Religionen nach ihrem Selbstverständnis zu gestalten, solange sie den verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen nicht beeinträchtige. Das sei etwa der Fall, wenn sie auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung hinwirke. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat könne aber nicht verlangt werden. Die korporierten Religionsgemeinschaften seien nicht verpflichtet, ihr Wirken an den Interessen und Zielen des Staates auszurichten, weil die Religionsfreiheit es ihnen überlasse, wie sie den ihnen eröffneten Freiheitsraum ausfüllten. Außerdem sei „Loyalität“ ein vager Begriff, der auch auf eine innere Disposition und nicht nur auf ein äußeres Verhalten ziele. Unter dem Grundgesetz könne es nicht Ziel einer Verleihung des Körperschaftsstatus sein, eine Religionsgemeinschaft durch Privilegien zur Kooperation mit dem Staat anzuhalten. Das Grundgesetz ermögliche eine Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften mit dem Staat, mache sie aber nicht zur Bedingung.

Auf der Grundlage dieser Maßstäbe kam das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis, daß das von den Zeugen Jehovas mit ihrer Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unrichtig sei¹⁵. Zwar habe das Bundesverwaltungsgericht zutreffend angenommen, daß der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas der Körperschaftsstatus nicht schon wegen ihrer grundsätzlichen Haltung zum Staat versagt werden dürfe, auch wenn sie in ihren religiösen Lehren den Staat als „Bestandteil der Welt Satans“ ansehe. Die Religionsgemeinschaft akzeptiere in ihrem tatsächlichen Verhalten den Staat als „von Gott geduldete Übergangsordnung“. Aber das religiöse Verbot der Teilnahme an staatlichen Wahlen rechtfertige nicht die Versagung des Körperschaftsstatus.

Zu den nach Art. 79 Abs. 3 GG nicht antastbaren Bestandteilen des Grundgesetzes gehöre das Demokratieprinzip. Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas greife das Demokratieprinzip als solches jedoch nicht an. Sie wolle nicht die Demokratie durch eine andere Staatsform ersetzen. Ihre Bestrebungen seien apolitisch, sie richteten sich auf ein Leben jenseits des politischen Gemeinwesens. In den über 100 Jahren ihres Bestehens stelle die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas auch mangels Einflusses auf Nichtmitglieder keine reale Gefahr für die Demokratie dar. Deshalb sei ihr Verhalten gegenüber staatlichen Wahlen ein Gesichtspunkt, der zwar bei der gebotenen typisierenden Gesamtbetrachtung Berücksichtigung finden könne. Er trage aber für sich allein die Annahme einer Gefährdung der unantastbaren Gehalte des Demokratieprinzips nicht. Es sei nunmehr den Fachgerichten aufgegeben zu überprüfen, ob die staatlichem Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter einer Verleihung des Körperschaftsstatus an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas entgegensünden.

Der verfassungsrechtliche Sinn des Körperschaftsstatus

Indem er die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleiht, fördert der Staat die betreffende Religionsgemeinschaft. Weil die Körperschaftsrechte nur auf Antrag verliehen werden, braucht keine Religionsgemeinschaft zu fürchten, sie werde gegen ihren Willen staatlich unterstützt. Vor diesem Hintergrund konnte der Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung der Körperschaftsrechte überraschen. Die Zeugen Jehovas haben bislang ein ausgesprochen distanziertes Verhältnis zum Staat gepflegt. Parteien, Gewerkschaften, Regierungen und andere politische Institutionen werden dem Herrschaftsbereich des Satan zugeordnet. Der Zeuge Jehovas ist angewiesen, sich von der Politik fernzuhalten¹⁶. Nicht ohne Grund ist deshalb gefragt worden, warum eine Gemeinschaft, mit dem Körperschaftsstatus das Gütesiegel einer Organisation erwerben will, die sie dem Herrschaftsbereich des Satan zurechnet¹⁷.

Mit seiner Charakterisierung als staatliche Fördermaßnahme sind Bedeutung und Funktion des Körperschaftsstatus im Gesamtzusammenhang des Staatskirchenrechts angesprochen. Die Vorschriften des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV über die Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zählen – neben dem Verbot der Staatskirche in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV und dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV – zu den tragenden Säulen des deutschen Staatskirchenrechts, soweit es in der Verfassung ausdrücklich normiert ist. Die staatskirchenrechtliche Funktion des Körperschaftsstatus besteht zunächst darin, den Religionsgemeinschaften rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand zu geben (Kirchensteuer, Dienstherrenfähigkeit u. a.), die ihnen als

privatrechtlich organisierte Verbände nicht zur Verfügung stehen. Insofern mag man den Körperschaftsstatus als Ergänzung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften deuten.

Zugleich stellt sich diese Rechtsform für Religionsgemeinschaften als ein Instrument dar, das den staatlichen Interessen an einer Förderung von Religion und Religionsgemeinschaften dient¹⁸. Schon damit ist der Sinn des Körperschaftsstatus im größeren staatskirchenrechtlichen Kontext angesprochen: Diese besondere Rechtsform bringt die Religionsgemeinschaften in ein besonderes Verhältnis zum Staat. Die staatskirchenrechtliche Funktion des Körperschaftsstatus besteht darin, die korporierten Religionsgemeinschaften in ein partnerschaftliches, auf Kooperation angelegtes Verhältnis zum Staat zu bringen. Mit dem Körperschaftsstatus honoriert der Staat die vielfältige Arbeit der Religionsgemeinschaften im Dienst des Gemeinwohls. Der Staat sieht, daß nicht nur er selbst, sondern vor allem auch die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften sich um das Gemeinwohl verdient machen. Mit dem Körperschaftsstatus anerkennt die Verfassung, daß die Kirchen sich – wie sonst nur der Staat – prinzipiell uneigennützig um den ganzen Menschen und die ganze Gesellschaft bemühen¹⁹. Die Verfassung geht davon aus, daß auch das Wirken anderer Religionsgemeinschaften in diesem Sinn dem Gemeinwohl zuträglich ist, und sieht auch für sie die Möglichkeit vor, den Körperschaftsstatus zu erwerben. Der Körperschaftsstatus bringt die betreffenden Religionsgemeinschaften in ein besonderes Verhältnis zum Staat, das man durchaus mit der Formel „Nähe zum Staat“ kennzeichnen kann²⁰. Der Körperschaftsstatus bildet zugleich Konsequenz und Gegengewicht zur Trennung von Staat und Kirche nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV. Er bringt besonders deutlich zum Ausdruck, daß die Trennung von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz nicht rigoros-absolut sein soll, sondern daß der Staat sich den Religionsgemeinschaften zuwendet.

Der Körperschaftsstatus ist für „verständige Zusammenarbeit“²¹ zwischen Staat und Religionsgemeinschaften geschaffen. Die Funktion des Körperschaftsstatus, partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und den betreffenden Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, kommt in der Entstehungsgeschichte der Vorschrift in der Weimarer Nationalversammlung und auch in der Zeit vor 1919, an die die Nationalversammlung anknüpfte, deutlich zum Ausdruck. Es finden sich zahlreiche Anhaltspunkte dafür, daß die Anerkennung von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts als Grundlage für eine besondere Stellung gegenüber dem Staat in die Verfassung von Weimar und damit später in das Grundgesetz aufgenommen wurde.²²

Schon lange Zeit vor Erlass der Weimarer Verfassung wurden Vorläufer des heutigen Körperschaftsstatus in der staatlichen Rechtsordnung verwendet, um (bestimmte) Religionsgemeinschaften mit Vergünstigungen auszustatten. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 etwa teilte die Religionsgemeinschaften in vom Staat ausdrücklich bzw. öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften (II

11 § 17 ALR) und lediglich genehmigte Kirchengesellschaften (II 11 § 20 ALR) ein. Den öffentlich aufgenommenen Gemeinschaften wurde durch Gewährung gewisser Privilegien, die unter anderem das Wirken in der Öffentlichkeit betrafen, eine Stellung im öffentlichen Leben zugewiesen. Sie wurden über andere dem Staat unterworfenen Gruppen hinausgehoben²³.

Auch in der staatskirchenrechtlichen Literatur, in der des 19. Jahrhunderts zumal, wurde der Körperschaftsstatus in dem Sinn gedeutet, daß er solchen Religionsgemeinschaften zueigen sei, die zum Staat in einer besonderen Beziehung stehen und auf seine berechtigten Interessen zumindest Rücksicht nehmen. Ein solches Verständnis läßt sich etwa bei Robert von Mohl, Rudolph Sohm und Wilhelm Kahl nachweisen²⁴. Hieran knüpfte die Nationalversammlung von Weimar an. Ungeachtet von Unklarheiten, die im Hinblick auf den Körperschaftsstatus zunächst bestanden, und obwohl bei den Beratungen auch Vorbehalte gegen den Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften vorgebracht wurden, entschied der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung sich bewußt gegen eine Herabstufung der Kirchen zu privatrechtlichen Vereinigungen. Charakteristisch ist insoweit das Votum Adolf von Harnacks, der betonte, daß die Kirchen „nicht mit irgendwelchen Kegelgesellschaften auf eine Stufe“ gestellt werden dürften²⁵. Doch wollte man die christlichen Kirchen auch nicht gegenüber anderen Religionsgemeinschaften grundlegend bevorzugen. Kirchen und andere Religionsgemeinschaften sollten auf höherem als dem rein privatrechtlichen Niveau gleichgesetzt werden. Sie sollten, wie der Berichterstatter des Verfassungsausschusses in der Nationalversammlung Josef Mausbach formulierte, „in eine ideale, kulturbedeutsame, staatsrechtliche Höhe“ erhoben werden, und zwar als Zeichen der „Wertschätzung der sozialen Kräfte der Religion und ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben“²⁶.

Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nehmen Gemeinschaftsinteressen im Bereich des Öffentlichen wahr. Deshalb stattet der Staat sie mit (hoheitlichen) Befugnissen aus, die an sich nur ihm selbst zustehen. Voraussetzung dafür ist, daß die Religionsgemeinschaft bereit ist, in ihrem Bemühen um das Gemeinwohl mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten. Davon geht die Verfassung aus, wenn sie bestimmt, daß die korporierten Religionsgemeinschaften „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten“ Steuern erheben (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV) und ihnen dadurch Zugriff auf die Personenstandsbücher und Auskunftsrechte gegenüber Meldebehörden einräumt.

In der Folge dieser Zuordnung von Staat und korporierten Religionsgemeinschaften geht auch das einfache Recht an vielen Stellen von partnerschaftlicher Zusammenarbeit aus. So gestattet § 15 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften unter denselben Voraussetzungen, wie sie an staatliche Stellen zulässig ist. § 10 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes schreibt vor, daß die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den „Kirchen und Reli-

gionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“ sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.

Fraglich ist aber, ob der Sinn des Körperschaftsstatus, partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften rechtlich zu fundieren, bei der Verleihung der Körperschaftsrechte berücksichtigt werden muß oder ob es sich nicht um eine vorrechtliche bloße Verfassungserwartung handelt, deren Nichtbeachtung keine rechtlichen Folgen zeitigt. Wer zur Beantwortung dieser Frage staatskirchenrechtlich argumentiert, also das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften in seiner rechtlichen Ausgestaltung durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 ff. WRV im Auge hat, kommt zu dem Ergebnis, daß der Gedanke partnerschaftlicher Kooperation Bestandteil des geltenden Verfassungsrechts ist und auf die Bestimmung der ungeschriebenen Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus von Bedeutung ist²⁷. Die Entstehungsgeschichte, der verfassungsrechtliche Gesamtzusammenhang und das Telos des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV lassen bei zutreffendem Verständnis erkennen, daß der Körperschaftsstatus die Religionsgemeinschaften nicht nur in den Stand setzen soll, hoheitliche Befugnisse auszuüben. Vielmehr bringt der Körperschaftsstatus die Religionsgemeinschaften in ein Verhältnis wechselseitiger Zugewandtheit und Kooperation zum Staat. Die Verfassung selbst gibt dies deutlich zu erkennen. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV eröffnet (nur) den korporierten Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, „aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten“ Steuern zu ergeben. Der damit verbundene Zugriff auf die Personenstandsbücher und Auskunftsrechte gegenüber den Meldebehörden ist nur tragbar, wenn die Religionsgemeinschaft bereit ist, ein partnerschaftliches, auf Kooperation angelegtes Verhältnis zum Staat zu pflegen.

Zu dem anderen Ergebnis kommt dagegen, wer den Körperschaftsstatus von dem Grundrecht der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG her deutet. Auf dieser Linie liegt jetzt das Bundesverfassungsgericht: „Die Gewährleistungen der Weimarer Kirchenartikel sind funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt.“²⁸ Im Kontext des Grundgesetzes sei der den Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit. Folgerichtig stellt das Bundesverfassungsgericht den korporierten Religionsgemeinschaften die Kooperation mit dem Staat anheim, soweit sie nicht wie beim Religionsunterricht in Art. 7 Abs. 3 GG unabdingbar ist. Indem es die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zum maßgeblichen Ausgangspunkt für das Verständnis der in das Grundgesetz inkorporierten Weimarer Kirchenartikel im allgemeinen und des Körperschaftsstatus im besonderen erhebt, setzt das Bundesverfassungsgericht einen neuen Akzent bei der Interpretation des verfassungsrechtlichen Staatskirchenrechts, der nicht überzeugt, der aber für die

weitere Entwicklung dieses Rechtsgebietes von weitreichender Bedeutung sein kann.

Körperschaftsstatus als Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit?

In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist schon vor Jahren die größere Bedeutung der Religionsfreiheit damit begründet worden, daß sich ein Wandel vollzogen habe von einem christlichen Toleranzstaat hin zu einem religiös-weltanschaulich pluralistischen Staat bzw. zu einem „Staat der Glaubensfreiheit“²⁹. In der Tat ist das Staatskirchenrecht seit einigen Jahren Veränderungen ausgesetzt, die zwar nicht seine normativen Grundlagen betreffen, wohl aber seine gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Normenbestand des Staatskirchenrechts im Grundgesetz (insbesondere in Art. 4, 7, 33, 140 GG), im einfachen Recht und in Verträgen zwischen Staat und Kirchen ist inhaltlich weitgehend stabil. Aber der Mitgliederschwund der Kirchen, denen heute nur noch weniger als 70 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen angehören, das Aufkommen neuer Religionen in Mitteleuropa, allen voran des Islam, aber auch sogenannte (Jugend-) Sekten, kurz: die Pluralisierung des religiösen Lebens in Deutschland³⁰, haben zu Veränderungen geführt, die das Staatskirchenrecht von seinen gesellschaftlichen Grundlagen her beeinflussen. Es unterliegt Wandlungen, die die von Rudolf Smend kurz nach Erlaß des Grundgesetzes angestoßene Diskussion über den Bedeutungswandel staatskirchenrechtlicher Normen ebenso haben wieder aufkommen lassen wie Fragen danach, ob das Staatskirchenrecht in der Krise steckt bzw. ob es zukunftsfähig ist³¹.

In der unmittelbaren Nachkriegszeit mag es sinnvoll gewesen sein zu betonen, daß das Grundgesetz (noch) freiheitlicher konzipiert ist als die Weimarer Verfassung. Insbesondere aus Sicht der Religionsgemeinschaften, der christlichen Kirchen zumal, mußte klargestellt werden, daß die Zeiten der Kirchenaufsicht der Vergangenheit angehörten. Es gelang aber nicht, überzeugend darzustellen, daß die grundrechtliche Religionsfreiheit auf diese neue Bewertung des Staatskirchenrechts entscheidenden Einfluß hatte. In seiner Kommentierung des Art. 140 GG aus dem Jahre 1973 weist Theodor Maunz darauf hin, daß das Grundgesetz im Hinblick auf die Religionsfreiheit nichts bringt, was die Weimarer Verfassung nicht schon hatte:

„Die Neuartigkeit kann jedenfalls nicht darin bestehen, daß die im Grundgesetz für unverletzlich erklärte Religionsfreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, auch Religionsfreiheit genannt, Art. 4 GG) die kirchenpolitischen Artikel verändert haben könnte; denn das gleiche Verhältnis hatten während der Weimarer Verfassung auch die damaligen Artikel der Verfassung zueinander (einerseits Art. 135 Satz 1 WRV: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“, andererseits die nunmehr inkorporierten Artikel). Es ist nicht ersichtlich, daß die damalige Formulierung des Art. 135 WRV schwächer gewesen sein sollte als die heutige des Art. 4 GG.“³²

Umso weniger überzeugt es, wenn heute im Zeichen gesellschaftlicher Veränderungen, die die normative Basis des Staatskirchenrechts nicht erreichen, die grundrechtliche Religionsfreiheit stärker betont wird als noch vor Jahren. Das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes ist eine Rechtsmaterie, die wie kaum ein anderer Teil der Verfassung für gesellschaftliche Veränderungen offen ist und ihnen rechtlich ohne weiteres Rechnung tragen kann. Besonders anschaulich hat Ansgar Hense dafür unlängst das Wort von der „flexiblen Kontinuität“ geprägt³³.

Richtigerweise verweist das Bundesverfassungsgericht auch gar nicht auf Veränderungen, denen die Interpretation des Verfassungsrechts Rechnung tragen müsse. Das Gericht führt vielmehr eine Rechtsprechung fort, die die grundrechtliche Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG immer extensiver auslegt. Diese Judikatur erreichte mit dem Beschluß zum Kreuz in bayerischen Schulräumen vom 16. Mai 1995³⁴ einen vorläufigen Höhepunkt, als das Bundesverfassungsgericht ohne nähere Prüfung den angeblich anthroposophisch inspirierten Vortrag des Beschwerdeführers über das Wandkreuz als Zwangsinstrument mit „appellativem Charakter“ zur Grundlage seiner auf die Religionsfreiheit gestützten (unrichtigen) Entscheidung machte.

Schon vorher hatte das Bundesverfassungsgericht die grundrechtliche Religionsfreiheit immer wieder als umfassendes Recht des einzelnen gedeutet, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln³⁵. Diese Deutung ist schon bei einer auf genuin grundrechtliche Probleme beschränkten Betrachtungsweise durchgreifender Kritik ausgesetzt, die vor allem darauf verweisen kann, daß die besonders extensive Interpretation von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG die Gefahr mit sich bringt, daß die grundrechtlichen Gewährleistungen konturenlos werden und leerlaufen. Die Grundrechtsidee wird verwässert und inflationiert³⁶.

Diese Gefahr hat mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2000 in Sachen Zeugen Jehovas auch die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen des Art. 140 GG erreicht. Inwieweit die Gewährleistungen der Weimarer Kirchenartikel „funktional auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des Grundrechts der Religionsfreiheit angelegt“ sind, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, kann nur auf der Grundlage einer differenzierten Betrachtung beurteilt werden. Bestandteil bzw. Ergänzung grundrechtlicher Religionsfreiheit sind die religiöse Vereinigungsfreiheit aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2 WRV und das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Auch die negative Bekenntnisfreiheit gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 WRV und die negative Religionsausübungsfreiheit nach Maßgabe von Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 4 WRV sind Teil der Religionsfreiheit. Daneben weist das durch Art. 140 GG inkorporierte Weimarer Staatskirchenrecht aber auch Regelungen auf, die das Verhältnis von Staat und Kirche im institutionellen Rahmen betreffen, allen voran

das Verbot der Staatskirche in Art. 137 Abs. 1 WRV, aber auch der Gesetzgebungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen in Art. 138 Abs. 1 WRV sowie die sogenannte Kirchengutsgarantie in Art. 138 Abs. 2 WRV. Diese Vorschriften lassen sich nicht überzeugend primär als Ausdruck grundrechtlicher Religionsfreiheit verstehen. Die Religionsfreiheit würde dann zum allfälligen „Weichmacher“ staatskirchenrechtlicher Normen. Sie könnte ein mühsam errungenes staatskirchenrechtliches Gefüge, das sich unter der Geltung des Grundgesetzes hervorragend bewährt hat, aus dem Gleichgewicht bringen.

Auch der Körperschaftsstatus ist einer im Ansatz grundrechtlichen Deutung nicht zugänglich. Der gegenteilige Versuch des Bundesverfassungsgerichts kann sich nur auf die schmale Basis berufen, daß es wie bei der Religionsfreiheit auch bei dem Körperschaftsstatus um das Thema Religion geht. Bei näherer Betrachtung dient der Körperschaftsstatus nur mittelbar der religiösen Selbstverwirklichung der Bürger im Sinne grundrechtlicher Freiheit. Es handelt sich um ein staatskirchenrechtliches Institut, das die Beziehungen der Religionsgemeinschaften zum Staat betrifft. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV eröffnet den Religionsgemeinschaften eine besondere Dimension, indem sie der öffentlich-rechtlichen Sphäre zugeordnet und ihnen dem öffentlichen Recht eigentümliche Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die Vorschriften über den Körperschaftsstatus in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV sind mehr Organisationsnormen, als daß sie grundrechtlichen Charakter haben. Der Körperschaftsstatus bringt die Religionsgemeinschaften in ein Näheverhältnis zum Staat und verkürzt so die durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgte Distanz zu ihm. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV statuiert insofern der Religionsfreiheit geradezu gegenläufiges Verfassungsrecht³⁷. Ein Verständnis des Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften, das von der grundrechtlichen Religionsfreiheit ausgeht, überzeugt daher nicht. Die Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts läßt sich verfassungsrechtlich nur im Kontext der staatskirchenrechtlichen Regelungen des durch Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporierten Weimarer Verfassungsrechts, ihrer Entstehungsgeschichte und Funktion verstehen. Demgemäß liegt ein Verständnis der Funktion des Körperschaftsstatus als auf partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaft gerichtet, das Ausdruck des geltenden Verfassungsrechts ist, näher als die gegenteilige Deutung dieses Ziels als bloße vorrechtliche Verfassungserwartung.

Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen

Dieses Ergebnis hat für die Frage nach ungeschriebenen Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus unmittelbare Bedeutung. Da der Körperschafts-

status verfassungsrechtlich (und nicht nur vorrechtlich) auf partnerschaftliche Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften angelegt ist, kann er nicht an Religionsgemeinschaften verliehen werden, die die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staates nicht anerkennen. Das war die Position des Bundesverwaltungsgerichts, die das Bundesverfassungsgericht mit nicht überzeugenden Erwägungen zurückgewiesen hat. Ob man in der Wahlverweigerung der Zeugen Jehovas eine Mißachtung des Demokratiedankens sieht, die die Verleihung der Körperschaftsrechte ausschließt (so das Bundesverwaltungsgericht) und ob man die Notwendigkeit partnerschaftlicher Kooperation mit dem Begriff der Loyalität zuspitzen muß, kann durchaus unterschiedlich beurteilt werden. Eindeutig dürfte aber jedenfalls sein, daß ein partnerschaftliches, auf Kooperation angelegtes Verhältnis zwischen dem Staat und einer Religionsgemeinschaft nicht bestehen kann, wenn diese die Grundlagen der staatlichen Ordnung ablehnt. Dazu dürften neben der vom Bundesverfassungsgericht genannten Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie den in Art. 20 GG niedergelegten Staatsstrukturprinzipien (insbesondere das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip) auch die Säkularität des Staates und die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau gehören.

Allerdings kommt auch das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Religionsgemeinschaft, die in den Genuß der Körperschaftsrechte kommen möchte, grundlegende verfassungsrechtliche Wertentscheidungen (das Gericht spricht mehrfach von „Grundwerten“) nicht beeinträchtigen darf. Die Begründung dieser Forderung mit Art. 79 Abs. 3 GG überzeugt allerdings nicht. In dieser Vorschrift werden zwar grundlegende verfassungsrechtliche Wertentscheidungen genannt. Aber der Zusammenhang mit dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften ist nicht ersichtlich. Größere Überzeugungskraft hat der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf die für privatrechtlich organisierte Vereinigungen geltende Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 GG. Ergänzend kann auf die Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 GG verwiesen werden, nach der selbst politische Parteien, die selbstverständlich unterschiedliche politische und damit auch verfassungsrechtliche Grundvorstellungen verfolgen können, die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht beeinträchtigen dürfen. Auch hätte die verfassungsrechtliche Legitimität ungeschriebener Verleihungsvoraussetzungen, wie das Bundesverfassungsgericht es mit seinem Verweis auf die Menschenwürdegarantie und weitere „Grundwerte“ der Verfassung andeutet, damit begründet werden können, daß der Staat, wenn er einer nichtstaatlichen Organisation hoheitliche Befugnisse verleiht, dies nur um den Preis von Anforderungen an die rechtmäßige und gemeinwohlunschädliche Wahrnehmung der Hoheitsrechte kann.

Fazit

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil zum Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung des Körperschaftsstatus eine in der Begründung streckenweise nicht überzeugende, im Ergebnis für den konkreten Rechtsstreit akzeptable und in ihren Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Staatskirchenrechts nicht unbedenkliche Entscheidung getroffen. Das Gericht deutet den Körperschaftsstatus, anders als zuvor das Bundesverwaltungsgericht, nicht im staatskirchenrechtlichen Zusammenhang der Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaft. Das Gericht sieht den Körperschaftsstatus demgegenüber als Ausdruck der grundrechtlichen Religionsfreiheit. Dafür können verfassungsrechtlich überzeugende Gründe nicht genannt werden. Doch gebührt dem Gericht Anerkennung dafür, daß es die korporierten Religionsgemeinschaften gleichwohl auf verfassungsrechtliche Grundentscheidungen verpflichtet, die Ausdruck einer vor allem christlich geprägten Rechtskultur sind, aber auch von nichtchristlichen, etwa muslimischen Gemeinschaften anerkannt werden müssen und können. Dadurch, daß das Bundesverfassungsgericht darauf besteht, daß korporierte Religionsgemeinschaften grundlegende verfassungsrechtliche Wertentscheidungen nicht beeinträchtigen dürfen, beugt es einer Entwertung des Körperschaftsstatus vor. Diese Rechtsform bleibt ein „Gütesiegel“, an das der Staat wie bisher anknüpfen kann, wenn er Religionsgemeinschaften wegen ihres gemeinwohldienlichen Wirkens in seine Entscheidungsprozesse einbeziehen will.

ANMERKUNGEN

¹ BVerfG, Urteil v. 19. 12. 2000 - 2 BvR 1500/97, BVerfGE 102, 370, auch abgedruckt in EuGRZ 2001, 659 sowie (nur die Entscheidungsgründe) in: NJW 2001, 429; das Urteil ist auch veröffentlicht unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de> sowie unter <http://www.staatskirchenrecht.de>.

² Ch. Link, Zeugen Jehovas u. Körperschaftsstatus, in: ZevKR 43 (1998) 1.

³ Dokumentation des gesamten Verfahrens mit allen maßgeblichen Dokumenten im Originalwortlaut in: Anerkennungsverfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland 1990-1999, hg. v. Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland (Selters/Taunus 1999).

⁴ VG Berlin, NVwZ 1994, 609; OVG Berlin, NVwZ 1996, 478.

⁵ BVerfGE 105, 117 (120 ff., 126 f.); zu der Entscheidung A. Hollerbach, Anmerkung in: JZ 1997, 1117; R. Tillmanns, Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften, in: DÖV 1999, 441; G. Thüsing, Kirchenautonomie u. Staatsloyalität, in: DÖV 1998, 25.

⁶ Ch. Geyer, Satanische Leitsätze, in: FAZ, 21. 12. 2000, 49.

⁷ Etwa Ch. Hillgruber, Was der Staat verlangen darf, in: FAZ, 30. 12. 2000, 51 (Leserbrief); A. Nitze, Muß der Staat bei seiner Verteufelung helfen?, in: FR, 26. 1. 2001, 8 (Leserbrief).

⁸ M. Drobinski, Jehovas Zeugen und der Staat, in: SZ, 20. 12. 2000, 4; W. Thielmann, Zeugen Jehovas. Es wird kompliziert“, in: Rhein. Merkur, 22. 12. 2000, 4.

⁹ Vgl. Zacharias, Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte. Anmerkungen zum „Zeugen-Jehovas-Urteil“ des BVerfG (der Beitrag wird erscheinen in der Zeitschrift Kirche und Recht); St. Muckel, Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas? (der Beitrag wird erscheinen in der Zeitschrift Juristische Ausbildung).

- ¹⁰ Vgl. nur W. Busch, in: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (Berlin 1994) 947, 959.
- ¹¹ Zu den Vorteilen des Körperschaftsstatus Tillmanns (A. 5), S. 444; E. D. Bohl, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften (Baden-Baden 2001) 56 ff., jeweils m.w.N.
- ¹² Vgl. A. 1.
- ¹³ BVerfGE 102, 370 (388 f.).
- ¹⁴ BVerfGE 102, 370 (392).
- ¹⁵ BVerfGE 102, 370 (397 ff.).
- ¹⁶ Vgl. A. Fincke, HerKorr 55 (2001) 130 (132); G. Pape, in: Lexikon der Sekten, Sondergruppen u. Weltanschauungen, hg. v. H. Gasper u. a. (Freiburg 1995) 1178 (1183).
- ¹⁷ Fincke (A. 16) 132.
- ¹⁸ Vgl. M. Morlok/Heinig, Parität im Leistungsstaat - Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität?, in: NVwZ 1999, 697 (702); zu der Förderung und ihren Zielen vgl. W. Clement, Politische Dimension u. Praxis der staatlichen Förderung der Kirche, in: Essener Gespräche zum Thema Staat u. Kirche 28 (1994) 41 ff.; D. Pirson, ebd. 83 (89 ff.).
- ¹⁹ Vgl. BVerwGE 105, 117 (120) m.w.N.; ferner W. Loschelder, Der Islam u. die religionsrechtliche Ordnung des Grundgesetzes, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986) 149 (166) m.w.N.
- ²⁰ Vgl. BVerwGE 105, 117 (125); Thüsing (A. 5), S. 26; abl. G. Robbers, Sinn u. Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht, in: FS M. Heckel (Tübingen 1999) 411 (419 f.).
- ²¹ In Anlehnung an Ch. Link, Für verständige Zusammenarbeit geschaffen, in: FAZ, 6. 8. 1998, 8; vgl. auch St. Koriath, Islamischer Religionsunterricht u. Art. 7 III GG, in: NVwZ 1997, 1041 (1048), der in dem Körperschaftsstatus die „Möglichkeit des vertieften Miteinanders von Staat und Religionsgemeinschaften“ sieht.
- ²² Vgl. St. Muckel, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Der Staat Bd. 38 (1999), 569 (581 ff. m. Nachw.); a. A.: St. Koriath, Loyalität im Staatskirchenrecht? Geschriebene u. ungeschriebene Voraussetzungen des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV, in: Rechtstheorie u. Rechtsdogmatik im Austausch. Gedächtnisschrift für Bernd JeandlHeur, hg. v. W. Erbguth u. a. (Berlin 1999) 221 (225 ff.).
- ²³ Näher U. Scheuner, Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz, in: Handbuch des Staatskirchenrechts (A. 10) 5 (22); J. Listl, Staat u. Kirche in Deutschland. Vom Preußischen Allgemeinen Landrecht bis zum Bonner Grundgesetz, in: ders., Kirche im freiheitlichen Staat. Schriften zum Staatskirchenrecht u. Kirchenrecht, 1. Halbbd. (Berlin 1996) 237 (247); J. Winter, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im deutschen Staatskirchenrecht, in: ÖARR 2000, 202 (203 f.).
- ²⁴ Vgl. Muckel (A. 22) 581 ff. m. Nachw.; ders., Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: DÖV 1995, 311 (313 m.w.N.), jeweils auch zum folgenden.
- ²⁵ Verh. d. Verfassungsgeb. Dt. Nationalvers., Bd. 336, S. 193.
- ²⁶ Verh. d. Verfassungsgeb. Dt. Nationalvers., Bd. 328, S. 1645.
- ²⁷ Muckel (A. 22) 578 ff.
- ²⁸ BVerfGE 102, 370 (387), auch zum folgenden.
- ²⁹ H.-M. Pawlowski, Zur Aufgabe der Rechtsdogmatik im Staat der Glaubensfreiheit, in: Rechtstheorie 1988, 409.
- ³⁰ Dazu W. Rübner, Staatskirchenrecht im pluralistischen Staat, in: Verfassung – Philosophie – Kirche (FS A. Hollerbach, Berlin 2001) 691 m.w.N.
- ³¹ D. Ehlers, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: Verfassungsrecht u. soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, hg. v. B. Pieroth (Berlin 2000) 85; K.-H. Kästner, Staatskirchenrecht in der Krise?, in: zur Debatte. Themen der Katholischen Akademie in Bayern Nr. 5/1999, 15; J. Isensee, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts. Gegenwärtige Legitimationsprobleme, in: Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist (FS J. Listl, Berlin 1999) 67.
- ³² Th. Maunz, in: ders. u. G. Dürig, Grundgesetz. Kommentar, Loseblattwerk 1958 ff., Art. 140 Rdnr. 4.
- ³³ A. Hense, Flexible Kontinuität. Neuere Veröffentlichungen zum deutschen Staatskirchenrecht, in: HerKorr 51 (1997) 136; zust. auch A. Hollerbach, Religion u. Kirche im freiheitlichen Verfassungsstaat (Berlin 1998) 19.
- ³⁴ BVerfGE 93, 1.
- ³⁵ BVerfGE 24, 236 (246) – seither ständige Rechtsprechung.
- ³⁶ A. Hense, Glockenläuten u. Uhrenschlag. Der Gebrauch von Kirchenglocken in der kirchlichen u. staatlichen Rechtsordnung (Berlin 1998) 199 ff., insbes. 202, 208 f.; vgl. auch St. Muckel, in: Berliner Kommentar zum GG, hg. v. K. H. Friauf u. W. Höfling, Loseblattwerk 2000 f., Art. 4 Rdnr. 4 m. w. N.
- ³⁷ Tillmanns (A. 5) 447 auch zum Vorherigen; vgl. auch Zacharias (A. 9), sub II. 2. a.